

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., nachstehend Landesverband genannt, ist als selbständige Körperschaft des Bundesverbandes der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ein eingetragener Verein.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Mainz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Landesverband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und tritt als anerkannter Naturschutzverband für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen umfassenden Natur- und Landschaftsschutz ein. Er fördert die Bestrebungen zur nachhaltigen Entwicklung unserer Biosphäre und zum verantwortungsbewussten Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

§ 3

Aufgaben des Landesverbandes

- (1) Schutz, Erhalt und Vermehrung des Waldes und die dauerhafte Sicherung aller Waldfunktionen mit
 - einer nachhaltigen Sicherung der Wald-Ökosysteme und der Landschaft als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt durch
 - eine schonende Waldbewirtschaftung unter Beachtung ökologischer Belange,
 - den Aufbau und die Entwicklung der Wälder zu gesunden, stabilen, leistungsfähigen und artenreichen Mischbeständen mit standortgerechten Baumarten. Dabei wird Waldnaturschutz als integraler Bestandteil einer multifunktionalen Waldbewirtschaftung angesehen.
- (2) Zusammenarbeit mit Waldbesitzern, Naturschutzbehörden, Beiräten / Ausschüssen an thematisch relevanten Institutionen (bspw. Beirat für Naturschutz, Jagdbeiräte, Waldausschuss) sowie verwandter Verbände und Organisationen.
- (3) Förderung und Mitwirkung bei Maßnahmen zum Schutze der Umwelt.
- (4) Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft, sowie des Natur- und Landschaftsschutzes unter Beachtung der sich verändernden klimatischen Bedingungen.
- (5) Ausübung des Mitwirkungsrechtes als anerkannter Naturschutzverband im Rahmen von Beteiligungsverfahren.
- (6) Sensibilisierung der Öffentlichkeit – und hier insbesondere von Kindern und Jugendlichen – für die Bedeutung des Waldes und des Wald- und Natur-/Umweltschutzes für das Gemeinwohl und die Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen unter anderem durch die Förderung von umweltpädagogischen Angeboten zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Dem Landesverband gehören Einzelmitglieder und korporative Mitglieder an. Die korporative Mitgliedschaft kann von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Behörden und Anstalten, auch wenn sie nicht juristische Personen sind, erworben werden.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand oder an die Geschäftsstelle zu richten.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Jahres.
- (4) Grobe Verstöße gegen die Satzung und die in ihr niedergelegten Aufgaben führen zum Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Die festgelegten Mitgliedsbeiträge gelten als Jahresmindestbeiträge und sind bis zum ersten Juli des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Arbeit des Landesverbandes besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Beirates teilzunehmen.

§ 6

Organe

- (1) Organe sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Vorsitzende.
- (2) Über die Sitzungen der Gremien sind Protokolle anzufertigen, die jeweils vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Sie wird schriftlich per Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor dem Tagungstermin.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder 1/10 der Mitglieder oder drei Kreisverbände unter Angabe von Gründen dies verlangen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Die Mitgliederversammlung kann die Änderung der Tagesordnung beschließen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Regel gilt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderung und Auflösungsbeschluss.
- (7) Mitglieder können ihr Stimmrecht einem anwesenden Mitglied übertragen, wenn die Geschäftsstelle vorher schriftlich von dieser Absicht in Kenntnis gesetzt wurde. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (8) Bei Beschlussfassung wird in der Regel offen abgestimmt. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (9) Über gefasste Beschlüsse und die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes
2. die Wahl von Ehrenmitgliedern
3. die Wahl der Kassenprüfer
4. die Festlegung der Beiträge
5. die Genehmigung der Jahresrechnung
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) sieben Beisitzern
 - e) dem Landesjugendreferenten, gleichzeitig Beauftragter der Wald-Jugendspiele
 - f) dem Landesleiter der Waldjugend.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (4) An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) der Geschäftsführer des Landesverbandes
 - b) der Leiter der UmweltAkademie
 - c) Mitglieder des Bundesvorstandes soweit sie dem Landesverband angehören.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Wesentlichen:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung, Beschlussfassung und Vollzug des Haushaltsplanes
- Genehmigung der Planungen der Beauftragten für die UmweltAkademie, die Wald-Jugendspiele und die Wald-Jugendheime
- Genehmigung der Hausordnung für die Wald-Jugendheime.

§ 11

Vorsitzender des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jeder von ihnen ist nach innen und nach außen allein vertretungsberechtigt. Die beiden Stellvertreter handeln nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, diese Einschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis. Er wird vom Vorsitzenden beauftragt.
- (3) Der Vorsitzende beruft im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) den Geschäftsführer
 - b) den Leiter der UmweltAkademie
 - c) den Beauftragten für die Wald-Jugendheimeund stellt Personal ein.
- (4) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates vor.

§ 12

Beirat

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes und der UmweltAkademie kann der Vorstand einen Beirat berufen. Über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Beirates entscheidet der Vorstand.

§ 13

Geschäftsführer

- (1) Die laufenden Geschäfte des Landesverbandes werden vom Geschäftsführer auf Weisung des Vorsitzenden wahrgenommen.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorsitzenden für eine ordnungsgemäße Durchführung der laufenden Geschäfte sowie gemeinsam mit dem Schatzmeister für eine ordnungsgemäße Buch-, Rechnungs- und Kassenführung verantwortlich.

§ 14

Landesjugendreferent

Der Landesjugendreferent hat die Aufgabe, umweltbildungsbezogene Jugendarbeit in Kindergärten, Schulen und Jugendverbänden sowie in der Waldjugend gemäß dem Zweck und den Zielen des Landesverbandes zu fördern.

§ 15

Landesjugendbeirat

- (1) Auf Vorschlag des Landesjugendreferenten beruft der Vorstand einen Landesjugendbeirat, der aus sieben Mitgliedern besteht.
- (2) Aufgaben des Landesjugendbeirates sind:
 - a) die Beratung des Vorstandes, der Landesleitung der Waldjugend, anderer Jugendverbände und der Schulen in Fragen waldbezogener Jugendarbeit,
 - b) die Beratung des Landesjugendreferenten bei seinen Aufgaben,
 - c) die Beratung der Forstpaten.

§ 16

Waldjugend

- (1) Die Waldjugend ist die Jugendorganisation des Landesverbandes.
- (2) Mitglieder der Waldjugend, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichzeitig Mitglieder der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.
- (3) Die Waldjugend gibt sich eine Satzung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

§ 17

Wald-Jugendheime

Zur Förderung einer Kinder- und Jugendumweltbildung unterhält der Landesverband Wald-Jugendheime.

§ 18

Wald-Jugendspiele

- (1) Der Landesverband führt Wald-Jugendspiele durch.
- (2) Der Beauftragte für die Wald-Jugendspiele hat in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung, der Forstverwaltung, der Naturschutzverwaltung und Waldbesitzern diese vorzubereiten und durchzuführen.

§ 19

UmweltAkademie

Der Landesverband unterhält in Obermoschel eine Umweltakademie.

Sie trägt den Namen "UmweltAkademie der SDW Rheinland-Pfalz" und hat einen Bildungsauftrag im Natur- und Umweltschutz, sowie der Umwelt- und Waldpädagogik, insbesondere in Fragen der Waldbewirtschaftung und des (Wald-)Naturschutzes.

Sie berät Fachinstitutionen und bietet Schulungen und Seminare zu Wald- und Umweltthemen an.

§ 20

Regionalgruppen und Arbeitskreise

(1) Regional können sich Mitglieder mit Zustimmung des Landesvorstandes zu einer Regionalgruppe zusammenschließen.

(2) Mitglieder können sich mit Zustimmung des Landesvorstandes zu thematisch fokussierten Arbeitskreisen zusammenschließen.

(3) Regionalgruppen und Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, da es sich um eine verbandsinterne Gliederung handelt.

(4) Regionalgruppen und Arbeitskreise können einen Ansprechpartner benennen.

§ 21

Geschäftsstelle

Der Landesverband unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 24

Auflösung des Landesverbandes

Bei Auflösung des Landesverbandes ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, die im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde in Vorschlag gebracht werden. Die Mitgliederversammlung, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Auflösung entscheidet, wird erneut einberufen, wenn nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder zugegen ist; in diesem Falle entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.

§ 25

Gerichtsstand des Landesverbandes

Gerichtsstand ist Mainz.

§ 26

Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **19. September 2015 in Landau** beschlossen.

Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz am 04.12.2015 in Kraft getreten.